Finanzamt Österreich Postfach 260 1000 Wien

Retouren an: 1000 Wien, Postfach 254 - DST Nr. 22

Herr

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 22.04.2024

Steuernummer:

Fachbereich

Bitte geben Sie bei all Ihren Eingaben an: Steuernummer

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Mag. Sabine Döltl

E-Mail: sabine.doeltl@bmf.gv.at

Tel.: 050 233-521339 Mobil: +43 664 88219266

Auskunft zu sachverhaltsbezogener Anfrage

Sehr geehrter Herr

Ihr Auskunftsersuchen vom 27.01.2024, eingebracht am 27.01.2024, wird wie folgt beantwortet:

Auskunftsrelevanter Sachverhalt:

Sie geben in Ihrer am 27.01.2024 eingebrachten Anfrage folgenden Sachverhalt an: "Ich möchte eine PV-Inselanlage selbst errichten und die zugehörigen Komponenten jeweils beim Bestbieter bestellen. Also PV-Module, Montagematerial, Laderegler, Wechselrichter werden voraussichtlich bei verschiedenen Firmen bestellt/gekauft. Ggf bestelle ich auch im Ausland. Ggf vergebe ich im Zuge der Errichtung Aufträge an Handwerker."

Sie wollen wissen, wie Sie das bezogene Material/die bezogenen Leistungen die Umsatzsteuer zurückbekommen.

Abgabenrechtliche Beurteilung mit Begründung:

Eine Rückerstattung der Umsatzsteuer ist nur für jene Fälle vorgesehen, in denen Sie als Unternehmer eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug haben.

Da Sie angeben eine PV-Anlage in Form eines Inselbetriebs zu errichten und aufgrund der derzeitigen Aktenlage nicht von einer unternehmerischen Nutzung, sondern von einer Nutzung des Stroms für private Zwecke auszugehen ist, handelt es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit. Ein Vorsteuerabzug ist somit ausgeschlossen.

Zum Nullsteuersatz für Photovoltaikmodule:

§ 28 Abs. 62 Umsatzsteuergesetz 1994 lautet:

"Abweichend von § 10 ermäßigt sich die Steuer auf 0% für die Lieferungen, innergemeinschaftlichen Erwerbe, Einfuhren sowie Installationen von Photovoltaikmodulen, die nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Jänner 2026 ausgeführt werden bzw. sich ereignen. Dies gilt nur, wenn die Lieferungen oder Installationen an oder die innergemeinschaftlichen Erwerbe bzw. Einfuhren durch den Betreiber erfolgen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Engpassleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 35 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird und dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von folgenden Gebäuden betrieben wird oder betrieben werden soll:

- Gebäude, die Wohnzwecken dienen,

Unsere Bankverbindung: BAWAG P.S.K., IBAN: AT28 0100 0000 0550 4226, BIC: BUNDATWW

- Gebäude, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden oder

 Gebäude, die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung), genutzt werden.

Eine Photovoltaikanlage gilt nur dann als in der Nähe eines Gebäudes im Sinne des dritten Satzes betrieben, wenn sie sich auf einem bestehenden Gebäude oder Bauwerk desselben Grundstückes befindet. Weiters darf für die betreffende Photovoltaikanlage bis zum 31. Dezember 2023 kein Antrag auf Investitionszuschuss nach dem Erneubaren-Ausbau-Gesetz, BGBl. I Nr. 150/2021, eingebracht worden sein."

§ 28 Abs. 63 Umsatzsteuergesetz 1994 lautet:

"Abweichend von § 28 Abs. 62 letzter Satz darf ein Antrag auf Investitionszuschuss nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, eingebracht worden sein, wenn die betreffende Photovoltaikanlage erstmals vor dem 1. Jänner 2024 in Betrieb genommen wird bzw. wurde. Die übrigen Voraussetzungen des § 28 Abs. 62 bleiben hievon unberührt."

Unter den Nullsteuersatz für PV-Module fällt lediglich die Lieferung, der innergemeinschaftliche Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikmodulen (unter bestimmten im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen).

Begünstigt sind daher sowohl der Verkauf von Photovoltaikmodulen im Inland (z.B. bei einem stationären Einzelhändler oder im Onlinehandel), als auch der Kauf aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (sowohl im Rahmen des innergemeinschaftlichen Versandhandels als auch des innergemeinschaftlichen Erwerbs) sowie aus Drittländern (z.B. Einfuhren). Weiters sind auch Installationen von Photovoltaikmodulen begünstigt.

Andere photovoltaikanlagenspezifische Komponenten wie zB Wechselrichter oder Dachhalterungen sind davon grundsätzlich nicht umfasst. Handelt es sich dabei jedoch um Leistungen, die für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck, sondern ein Mittel darstellen, um die Lieferung des Photovoltaikmoduls zum Betrieb einer Photovoltaikanlage unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen (unselbständige Nebenleistungen), teilen diese nach den Grundsätzen der Einheitlichkeit der Leistung das umsatzsteuerliche Schicksal der Lieferung des Photovoltaikmoduls und sind daher ebenfalls dem Nullsteuersatz zu unterziehen.

Eine unselbständige Nebenleistung setzt jedoch unter anderem voraus, dass die Leistungen von ein und demselben Unternehmer an ein und denselben Abnehmer erbracht wurden (siehe dazu *Windsteig* in *Melhardt/Tumpel* (Hrsg.), UStG, 3. Aufl. (2021), § 1, I. Lieferungen und sonstige Leistungen, Rz 45).

Der Erwerb der PV-Module unterliegt im Zeitraum 1.1.2024-31.12.2025 nach Maßgabe der übrigen in der gesetzlichen Bestimmung genannten Voraussetzungen dem Nullsteuersatz. Andere Komponenten sind nur dann vom Nullsteuersatz umfasst, wenn es sich dabei um unselbständige Nebenleistungen handelt.

Der Nullsteuersatz gemäß § 28 Abs 62 und Abs 62 UStG 1994 ist als direkte Befreiung ausgestaltet. Eine Rückerstattung an den Leistungsempfänger ist – mit Ausnahme des Vorsteuerabzugs, der nach den obigen Ausführungen und der derzeitigen Aktenlage in Ihrem Fall nicht zusteht – nicht vorgesehen.

Weitere Informationen zum Nullsteuersatz betreffend Photovoltaikmodule finden Sie auf der Homepage des Bundesministerium Finanzen unter dem Reiter Themen \rightarrow Steuern \rightarrow Für Unternehmen \rightarrow Umsatzsteuer \rightarrow Informationen \rightarrow Steuersatz für Photovoltaikmodule sowie unter dem Reiter Rechtsnews \rightarrow Steuern-Rechtsnews \rightarrow Aktuelle Informationen und Erlässe \rightarrow Fachinformationen-Umsatzsteuer \rightarrow 0% Steuersatz für Photovoltaikmodule.

Unsere Bankverbindung: BAWAG P.S.K., IBAN: AT28 0100 0000 0550 4226, BIC: BUNDATWW